

Aufnahmeordnung des Badischen Sportbundes Nord e.V.

§ 1 Zweck

Die Aufnahme von Mitgliedern ist in § 8 der Satzung des Badischen Sportbundes Nord e.V. (BSB) geregelt. Diese Aufnahmeordnung legt gemäß § 8 Ziff. 4 und Satz 1 der Präambel der Satzung weitere Einzelheiten zur Aufnahme von Mitgliedsvereinen und Mitgliedsverbänden fest.

§ 2 Mitgliedsvereine und Mitgliedsverbände

- (1) Die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft von Sportvereinen als Mitgliedsverein in den BSB sind in § 8 Ziff. 3 der BSB-Satzung geregelt. Ergänzend wird festgelegt, dass Sportvereine nur dann Mitglied werden können, wenn sie folgende Voraussetzungen dauerhaft erfüllen:
- a. sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein und dürfen sich nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränken
 - b. die Satzung des Vereins muss zum Ausdruck bringen, dass der Verein das bürgerschaftliche Engagement und das Ehrenamt fördert. Bewertungskriterien dafür sind insbesondere die Anzahl der in die Vereinsorgane zu wählenden Funktionsträger, die Dauer deren Amtszeit und die Kompetenzen der Mitgliederversammlung als höchstem Organ des Vereines;
 - c. der Name des Vereins darf nicht auf eine politische Zielsetzung hinweisen und die Satzung des Vereins muss die Einhaltung ethisch-moralischer Grundwerte gewährleisten;
 - d. Der Name des Vereins muss einen Bezug zum örtlichen Schwerpunkt der Vereinsaktivität herstellen. Ferner darf der Vereinsname nicht den Eindruck erwecken, dass verbandliche Aufgaben wahrgenommen werden – bzw. in anderer Weise irreführend sein – und er darf keine Namen von natürlichen Personen enthalten. Ausnahmen bedürfen eines gesonderten, begründeten Antrages des um Aufnahme ersuchenden Vereins, über den das Präsidium entscheidet.
 - e. die Mitgliedschaft im Verein muss laut Vereinssatzung mehr als ein Jahr dauern;
 - f. die im Verein betriebenen Sportarten müssen bei den Ausübenden eine eigene, sportmotorische Aktivität zum Ziel haben. Diese Aktivitäten müssen im Wesentlichen Selbstzweck der Betätigung sein. Arbeits- und Alltagsverrichtungen sowie rein physiologische Zustandsveränderungen des Menschen sind nicht Sport im Sinne dieser Aufnahmeordnung. Die Einhaltung ethischer Werte, wie z.B. Fairplay bei der Ausübung der im Verein betriebenen Sportarten, muss gewährleistet sein;
 - g. Die Vereinsangebote müssen überwiegend sportlicher Art sein und sich an Mitglieder richten, Sportangebote für Nichtmitglieder sollen stets das Ziel verfolgen, die Sporttreibenden zur Mitgliedschaft zu bewegen; sie dürfen nicht Hauptzweck, hauptsächliche Vereinsarbeit und überwiegende Einnahmequelle des Vereins sein;
 - h. in der Satzung des Vereins müssen die Zugehörigkeit zum BSB und die Akzeptanz dessen Satzung und seiner Ordnungen verankert sein.

(2) Die Voraussetzungen für die Aufnahme von Fachverbänden als Mitglied in den BSB sind in § 8 Ziff. 1 der Satzung des BSB geregelt. Ergänzend wird festgelegt, dass Fachverbände nur dann Mitglied werden können, wenn sie folgende Voraussetzungen dauerhaft erfüllen:

- a. sie müssen beim örtlich zuständigen Vereinsregister eingetragen sein;
- b. sie müssen den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen;
- c. sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein und dürfen sich nicht auf einen bestimmten Kreis von Vereinen beschränken;
- d. die Satzung des Verbandes muss zum Ausdruck bringen, dass der Verband das bürgerschaftliche Engagement und das Ehrenamt fördert. Bewertungskriterien dafür sind insbesondere die Anzahl der in die Vereinsorgane zu wählenden Funktionsträger, die Dauer deren Amtszeit und die Kompetenzen der Mitgliederversammlung als höchstem Organ des Verbandes;
- e. der Name des Fachverbandes darf nicht auf eine politische Zielsetzung hinweisen und die Satzung des Verbandes muss die Einhaltung ethisch-moralischer Grundwerte gewährleisten;
- f. zu den in der Satzung des Fachverbandes verankerten Aufgaben muss die Entwicklung einer oder mehrerer Sportarten gehören, die die Voraussetzungen des § 2 (1 f) erfüllen. Ferner die Gewährleistung eines Wettkampfsystems und eines Aus- und Fortbildungssystems;
- g. in der Satzung des Fachverbandes müssen die Zugehörigkeit zum BSB und die Akzeptanz dessen Satzung und seiner Ordnungen verankert sein.

§ 3 Konkurrierende Fachverbände

Als Beurteilungskriterien bei der Entscheidung nach § 8 Ziff. 1.2 der BSB-Satzung werden herangezogen:

- a. Verhandlungsführung und Kooperationsbereitschaft während der aufgegebenen Verhandlungsfrist
- b. auf nationale Ebene eine mittelbare Mitgliedschaft im DOSB
- c. auf internationaler Ebene eine mittelbare Mitgliedschaft im IOC oder AGFIS/GAISF, jetzt ‚SportAccord‘
- d. Art und Umfang der Wahrnehmung organisationstypischer Aufgaben
- e. sportliche Bedeutung und Zahl der Mitglieder der jeweiligen Fachverbände

§ 4 Änderung der Aufnahmeordnung

Änderungen dieser Aufnahmeordnung beschließt das Präsidium des BSB mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.